



ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Vorschlag zur Tagesordnung gem. § 6 Abs. 1 der GeschO von der SPD - Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Hier: Abbruchgenehmigung Block 1 in Wehringhausen

Beratungsfolge:

27.08.2019 Stadtentwicklungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss ergibt sich aus der Beratung.

Kurzfassung

Entfällt

Begründung

Siehe Anlage: Antrag der SPD – Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

SPD – Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Rathausstraße 11
Postfach 42 49

58095 Hagen
58042 Hagen

Tel: 02331 207 - 3505
Fax: 02331 207 - 2495

spd-fraktion-hagen@online.de | www.spd-fraktion-hagen.de

An den
Vorsitzenden des
Stadtentwicklungsausschusses
Herrn Dr. Stephan Ramrath
im Hause

07. August 2019

Abbruchgenehmigung Block 1 in Wehringhausen

Sehr geehrter Herr Dr. Ramrath,

wir bitten um Aufnahme des og. Tageordnungspunktes, für die Sondersitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 27.08.2019, gem. § 6 Abs. 1 GeschO.

Begründung:

Es wurde uns mitgeteilt, dass nach Erteilung der Abbruchgenehmigung sich im Nachgang neue Erkenntnisse bezüglich des Denkmalwertes des Block 1 in Wehringhausen ergeben haben, die es rechtfertigen könnten, zu einer neuen Bewertung des Denkmalwertes zu kommen und die bereits erteilte Abbruchgenehmigung aufzuheben bzw. vorläufig auszusetzen.

- 1. Liegen der unteren Denkmalbehörde neue Erkenntnisse bzgl. des Denkmalwertes vor? Welche Erkenntnisse sind das?**
- 2. Wie bewertete die untere Denkmalbehörde diese Erkenntnisse?**
- 3. Liegt ggf. bereits eine Bewertung des LWL zu einer möglichen neuen Sachlage vor? Wie sieht diese Bewertung aus?**
- 4. Rechtfertigen diese neuen Erkenntnisse aus Sicht der unteren Denkmalbehörde und des LWL eine vorläufige Unterschutzstellung nach dem Denkmalschutzgesetz?**
- 5. Wie stellen Sie sicher, dass bis zu einer abschließenden Klärung des neuen Sachverhaltes nicht mit den Abbrucharbeiten begonnen wird?**

Nach Beantwortung der Fragen und der Diskussion behalten wir uns vor, Anträge zu stellen.

Freundliche Grüße

Jörg Meier
SPD-Fraktion Hagen

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Betreff: Drucksachennummer: 0750/2019
Abbruchgenehmigung Block 1 in Wehringhausen

Beratungsfolge:
27.08.2019 Stadtentwicklungsausschuss



Zu 1.

Es liegen keine neuen Erkenntnisse bezüglich des Denkmalwertes des Blocks 1 vor. Auch eine nachträgliche Überprüfung, ob es sich bei den Gebäuden um einen frühen „Reformblock“ handelt, hat zu keinen neuen Erkenntnissen geführt.

Zu 2.

Es liegt keine neue Bewertung seitens der Unteren Denkmalbehörde vor.

Zu 3.

Siehe hierzu Punkt 1.

Die vorliegende abschließende Stellungnahme des LWL vom 31.1.2019 gilt somit unverändert.

Zu 4.

Auch eine vorläufige Unterschutzstellung nach § 4 DSchG NW wird weder vom LWL noch von der Unteren Denkmalbehörde als begründbar gesehen.

Zu 5.

An der Entscheidungsgrundlage zur Abbruchgenehmigung, hat sich nichts geändert, s. Pkt. 1. Eine Rücknahme, bzw. ein Aussetzen der Abbruchgenehmigung, die auf Grundlage der BauONRW vom 1. März 2000 erteilt wurde, ist daher nicht vorgesehen.